

Merkblatt für Beschäftigte - Gemeinsam vor Infektionen schützen 8/2024

Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In den §§ 35 und 43 hat der Gesetzgeber den Arbeitgeber verpflichtet, seine Beschäftigten alle zwei Jahre über die Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Die Unterweisung muss protokolliert werden und ist drei Jahre aufzubewahren. Dies gilt für:

- Das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, das regelmäßig Kontakt mit den dort betreuten Kindern und Jugendlichen hat, vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in mindestens zweijährigem Turnus gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz
- Das Personal, das regelmäßig Säuglings- und Kleinkindernahrung zubereitet, als Nahrung reicht oder mit Lebensmitteln, die in § 42 (2) aufgeführt sind, direkt in Berührung kommt, alle 2 Jahre gemäß § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz

Ausgenommen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die **erstmals eine Tätigkeit bei der Lebensmittelzubereitung oder Lebensmittelausgabe** aufnehmen werden. Diese benötigen eine **Bescheinigung vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt**, das sie über Tätigkeitsverbote im Krankheitsfall belehrt hat. Anschließend gilt jedoch die Unterweisungspflicht des Arbeitgebers oder Dienstherren in zweijährigem Turnus.

Gesetzliche Besuchsverbote und Mitteilungspflicht – (bitte beachten Sie die umseitigen Tabellen):

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn Sie an den in **Tabelle 1 angeführten Krankheiten erkrankt sind oder dessen Verdächtig sind oder wenn Sie verlaust** sind, in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen **keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben dürfen**, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, **bis eine Weiterverbreitung** der Krankheit oder der Verlausung durch Sie **nicht mehr zu befürchten** ist.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bitten wir Sie deshalb, den **Rat eines Arztes** in Anspruch zu nehmen, wenn Sie Symptome feststellen, die auf eine der genannten Erkrankungen hinweisen. Die Schule darf erst dann wieder besucht werden, wenn **keine Ansteckungsgefahr** mehr besteht. **Ob ein Attest des behandelnden Arztes zur Wiederzulassung erforderlich** ist, entnehmen Sie bitte der **Übersicht zu Tabelle 1**.

Falls eine der o.g. Diagnosen gestellt wurden, sind Sie **verpflichtet, unverzüglich die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen und die Diagnose mitzuteilen**, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z.B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Diese bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitssymptome auftreten. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, das übrige Betreuungspersonal sowie die Eltern der Kinder und Jugendlichen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren.

Manchmal nimmt man **Erreger** nur auf, **ohne zu erkranken**. (s. **Tabelle 2**) oder Erreger werden nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Auch dann besteht Ansteckungsgefahr für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „**Ausscheider**“ von u.a. Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-Bakterien **nur mit Genehmigung durch das Gesundheitsamt** die Einrichtung wieder besuchen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet (s. **Tabelle 3**) können Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall sollten Sie **mit Ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt** klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen die/der Beschäftigte die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

• ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	• Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen	• Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
• virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	• Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis	• Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
• Keuchhusten	• Cholera	• durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
• Meningokokken-Infektion	• Mumps	• Masern
• Paratyphus	• Pest	• Poliomyelitis
• Röteln	• Diphtherie	• Shigellose
• Skabies (Krätze)	• Typhus abdominalis	• Virushepatitis A oder E
• Windpocken	• Röteln	

Übersicht zu Tabelle 1

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer legalen durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
◆ Scabies (Krätze)	◆ Hepatitis A	◆ Keuchhusten	◆ Akute Gastroenteritis
◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	5 Tage	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
◆ Tuberkulose	◆ Masern	◆ Scharlach, ◆ Streptokokkenangina	◆ Meningitis
◆ Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	24 Stunden	Nach Abklingen der Symptome
◆ EHEC ** – Enteritis	◆ Mumps	◆ Kopflausbefall	
◆ Shigellose	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Nach medizinischer Kopfwäsche	
◆ Cholera			
◆ Typhus			
◆ Paratyphus			
◆ Polio	◆ Windpocken	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist	
◆ Pest	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	**) Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien	
◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)			

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege oder im Stuhl eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Gemeinschaftseinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft die/der Beschäftigte die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
Röteln (7/2017)	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
	Windpocken (07/2017)

Adolf-Reichwein-Schule Limburg/Lahn

Berufliche Schule des Landkreises Limburg-Weilburg



Bitte geben Sie nur diese Erklärung im Geschäftszimmer ab.

Das Merkblatt bitte aufbewahren.

Erklärung des/der Beschäftigten der Gemeinschaftseinrichtung

Frau/Herr _____

Geboren am _____

Straße/Hausnummer _____

Postleitzahl/Ort _____

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach der Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 34 IfSG auf, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich meinem Arbeitgeber mitzuteilen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____